

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Braunschweig
2 KLS 213 Js 52790/18 (15/22)

Sitzungspolizeiliche Anordnung

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlung werden auf der Grundlage von § 176 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Fortsetzungstermine ab dem 16.02.2024 die folgenden Anordnungen getroffen:

I. Sitzungssaal und Einlasskontrollen

1. Die Hauptverhandlung findet statt in Saal 141 des Landgerichts Braunschweig (im Folgenden: Sitzungssaal).
2. Der Zugang zu dem Sitzungssaal erfolgt für Zuschauer und Medienvertreter über den Haupteingang.
3. Der Eingang zum Sitzungssaal wird jeweils eine halbe Stunde vor dem Sitzungsbeginn geöffnet, der für den betreffenden Verhandlungstag bestimmt ist.
4. Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet.
5. Der Einlasskontrolle zu unterziehen haben sich alle Personen, die Zutritt zu dem Sitzungssaal begehren.
6. Abweichend von Abschnitt I Nummer 5 sind die nachfolgend genannten Personen nicht verpflichtet, sich einer Einlasskontrolle zu unterziehen, wenn diese sich gegenüber den die Eingangskontrolle durchführenden Beamten in geeigneter Form ausweisen:
 - a) Sitzungsvertreter/innen der Staatsanwaltschaft
 - b) Verteidiger/innen und Nebenklägervertreter/innen
 - c) anwaltliche Zeugenbeistände
 - d) vom Gericht geladene Sachverständige
 - e) vom Gericht geladene Zeugen/Zeuginnen, soweit es sich bei diesen um Polizeibeamte handelt.
7. Die Einlasskontrolle dient der Überprüfung, ob die zu kontrollierende Person verbotene Gegenstände im Sinne des Abschnitts II bei sich führt. Zu diesem Zweck hat die zu kontrollierende Person einen Metalldetektorrahmen zu durchschreiten und ist der Inhalt mitgeführter Taschen und sonstiger Behältnisse zu überprüfen. Soweit dies nach Einschätzung des die Einlasskontrolle durchführenden Beamten zum Erreichen des Zwecks der Einlasskontrolle erforderlich ist, ist die zu kontrollierende Person durch einen Beamten desselben Geschlechts wie die zu kontrollierende Person zusätzlich mit einem Handmetalldetektor oder den Händen abzutasten.

8. Anlässlich der Einlasskontrolle abgegebene oder bei dieser festgestellte verbotene Gegenstände im Sinne des Abschnitts II sind außerhalb des Sitzungssaales zu verwahren. Die betreffende Person ist verpflichtet, den verwahrten Gegenstand spätestens am Ende des jeweiligen Verhandlungstages wieder abzuholen.

Werden bei der Durchsuchung Waffen und/oder gefährliche Gegenstände oder andere zur Störung geeignete Gegenstände gefunden, sind diese gegen Erteilung einer Quittung und unter Ausschluss der Haftung zu hinterlegen/ zu verwahren. Verlässt die betreffende Person das Gebäude, sind die verwahrten Gegenstände gegen Rückgabe der Quittung wieder auszuhändigen, sofern der Besitz der sichergestellten Waffen und/oder Gegenstände nicht strafbar ist. Die Quittungsbelege sind anschließend zu vernichten. Entsprechendes gilt für sichergestellte Handys.

9. Personen, die sich weigern, sich der Einlasskontrolle zu unterziehen, ist der Zutritt in den Sitzungssaal untersagt. Das gleiche gilt für Personen, die es ablehnen, einen verbotenen Gegenstand in Verwahrung zu geben, und sich dessen auch nicht anderweitig vor Zutritt in den Sitzungssaal entledigen.

II. verbotene Gegenstände

1. Im Sitzungssaal sind folgende Gegenstände verboten:

- a) Waffen und gefährliche Gegenstände
- b) Gegenstände, die zur Störung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung geeignet sind
- c) Mobiltelefone
- d) Computer (insbesondere Laptop-Computer und Tablet-Computer)
- e) Foto- und Filmapparate
- f) Diktiergeräte
- g) sonstige Geräte, mittels derer Film-, Ton- und/oder Bildaufnahmen gefertigt werden können
- h) Rucksäcke, Taschen und sonstige Behältnisse, deren größte Seite größer als das Format DIN A4 (21,0 x 29,7 cm) ist.

2. Abweichend von Abschnitt II Nummer 1 dürfen Sitzungsvertreter/innen der Staatsanwaltschaft, die Verteidiger/innen, die Vertreter/innen der Nebenklägerinnen, Sachverständige und anwaltliche Zeugenbeistände im Sitzungssaal

- a) Mobiltelefone und Computer (insbesondere Laptop-Computer und Tablet-Computer) bei sich führen und nutzen, soweit dies nicht nach Abschnitt III verboten ist. Mobiltelefone sind während der Hauptverhandlung stumm- oder auszuschalten.
- b) Rucksäcke, Taschen und sonstige Behältnisse auch dann bei sich führen, wenn deren größte Seite größer als das Format DIN A4 (21,0 x 29,7 cm) ist.

3. Abweichend von Abschnitt II Nummer 1 dürfen akkreditierte Medienvertreter und Zuhörer, die sich an der Eingangskontrolle als Rechtsanwalt oder Pressevertreter ausweisen, im Sitzungssaal

a) Mobiltelefone, Computer (insbesondere Laptop-Computer und Tablet-Computer) bei sich führen und nutzen, soweit dies nicht nach Abschnitt III verboten ist. Mobiltelefone sind während der Hauptverhandlung stumm- oder auszuschalten.

b) Rucksäcke, Taschen und sonstige Behältnisse auch dann bei sich führen, wenn deren größte Seite größer als das Format DIN A4 (21,0 x 29,7 cm) ist.

4. Über weitere Ausnahmen von den in Abschnitt II Nummer 1 bestimmten Verboten, insbesondere für vom Gericht geladene Zeugen und Sachverständige, entscheidet die Vorsitzende.

III. verbotene Handlungen

1. Im Sitzungssaal verboten sind:

a) jegliche Handlungen, die den äußeren Ablauf der Hauptverhandlung stören, insbesondere Beifalls- und Missfallensbekundungen, Zwischenrufe und Zurufe an die Verfahrensbeteiligten

b) Film-, Ton- und Bildaufnahmen, soweit diese nicht gemäß Abschnitt V zulässig sind

c) Telefonate

d) der Versand von Nachrichten auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, per SMS oder über Messenger-Dienste)

e) das Führen von Interviews durch Medienvertreter

f) die Abgabe von Statements gegenüber Medienvertretern

g) der Konsum von Nahrungsmitteln und Getränken

2. Abweichend von Abschnitt III Nummer 1 gilt für die Mitglieder der Kammer, Justizwachtmeister, Vorführpersonal, Sitzungsvertreter/innen der Staatsanwaltschaft, den Angeklagten, die Verteidiger/innen sowie den Vertreter/innen der Nebenklägerinnen

a) das Verbot des Versands von Nachrichten auf elektronischem Wege nicht,

b) das Verbot von Telefonaten nur während der Hauptverhandlung nicht und

c) das Verbot des Konsums von Nahrungsmitteln und Getränken nicht.

IV. Zuhörer

1. Im Sitzungssaal stehen 100 Sitzplätze für Zuhörer zur Verfügung. Hiervon sind maximal 45 Sitzplätze für akkreditierte Medienvertreter reserviert. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Ein Sitzplatz darf nicht gleichzeitig von mehreren Zuhörern besetzt werden.

2. Die Emporen des Sitzungssaales sind geschlossen zu halten. Sitzplätze für Zuhörer stehen dort nicht zur Verfügung.
3. Es werden an der Einlasskontrolle nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen, wie Sitzplätze für Zuhörer im Sitzungssaal zur Verfügung stehen.
4. Akkreditierte Medienvertreter, die über eine Reservierung für einen Sitzplatz verfügen, sind verpflichtet, bei Einlass ihre Akkreditierung gegenüber den bei der Einlasskontrolle tätigen Beamten anzuzeigen und den über die Akkreditierung erteilten Ausweis vorzulegen. Wird der Ausweis nicht vorgelegt, wird der akkreditierte Medienvertreter beim Einlass wie ein nicht akkreditierter Medienvertreter und damit wie ein Zuhörer behandelt.
5. Bei dem Einlass der Zuhörer ist wie folgt zu verfahren:
 - a) Zuhörer werden in der Reihenfolge in den Sitzungssaal eingelassen, in der diese bei der Einlasskontrolle am Sitzungssaal anstehen.
 - b) Akkreditierte Medienvertreter, die über eine Reservierung für einen Sitzplatz verfügen, müssen spätestens 45 Minuten vor dem für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmten Sitzungsbeginn an der Einlasskontrolle erschienen sein. Anderenfalls verliert die Reservierung für einen Sitzplatz für den jeweiligen Verhandlungstag ihre Gültigkeit. An Stelle des akkreditierten Medienvertreters ist ein anderer Zuhörer in der Reihenfolge gemäß Abschnitt IV Nummer 5 a) einzulassen.
6. Verlässt ein Zuhörer den Sitzungssaal, ist in der Reihenfolge gemäß Abschnitt IV Nummer 5 a) ein anderer Zuhörer einzulassen. Die Reservierung des Sitzplatzes ist nicht möglich.
7. Ein akkreditierter Medienvertreter, der über eine Reservierung für einen Sitzplatz verfügt, kann sich abweichend von Abschnitt IV Nummer 6 bei Verlassen des Sitzungssaales bei den an der Einlasskontrolle eingesetzten Beamten einen Sitzplatz für denselben Verhandlungstag reservieren lassen. Im diesem Fall ist kein anderer Zuhörer in den Sitzungssaal einzulassen.
8. Während Unterbrechungen der Hauptverhandlung haben die Zuhörer auf entsprechende Aufforderung des zuständigen Wachtmeisters den Sitzungssaal zu verlassen.

V. Film-, Ton- und Bildaufnahmen

1. Das Herstellen von Film-, Ton-, und Bildaufnahmen im Sitzungssaal ist nur akkreditierten Fernsehteams und Fotografen gestattet. Das hierfür benötigte technische Material darf abweichend von Abschnitt II in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
2. Mit den Aufnahmen darf frühestens 15 Minuten vor dem Zeitpunkt begonnen werden, der für den jeweiligen Verhandlungstag als Sitzungsbeginn bestimmt ist. Die Aufnahmen sind auf Aufforderung der Vorsitzenden zu beenden. Anschließend haben die Fernsehteams und Fotografen den Sitzungssaal zu verlassen, soweit die betreffenden Personen nicht über einen reservierten Sitzplatz als Medienvertreter verfügen oder bei der Einlasskontrolle als sonstige Zuhörer eingelassen worden sind. Das für die Herstellung der Film-, Ton- und Bildaufnahmen benötigte technische Material ist nach Beendigung der Aufnahmen in jedem Fall aus dem Sitzungssaal, zu entfernen.

3. Während Unterbrechungen der Sitzung im Laufe eines Verhandlungstages und nach dem Schluss der Sitzung am jeweiligen Verhandlungstag ist die Herstellung von Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet.

4. Bei der Herstellung der Film-, Ton- und Bildaufnahmen ist ein Abstand von mindestens fünf Metern von den Verfahrensbeteiligten einzuhalten, es sei denn, die aufzunehmende Person hat vorab einem geringeren Abstand zugestimmt.

5. Film-, Ton- und Bildaufnahmen vom Einzug des Gerichts in den Sitzungssaal haben sich auf die Gesamtansicht des Gerichts unter Verzicht auf Großaufnahmen von Einzelgesichtern zu beschränken. Dies gilt entsprechend für Film-, Ton- und Bildaufnahmen von Justizbediensteten, der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten, der Verteidiger, der Nebenklägerinnen, den Vertretern der Nebenklägerinnen, von Zeugen, deren Beiständen und von Sachverständigen.

Bildaufnahmen dürfen nur von den zugewiesenen Plätzen gefertigt werden. Das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Verbreitung und Veröffentlichung der im Sitzungssaal hergestellten Film-, Ton- und Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu wahren sind. Dies gilt insbesondere für deren Recht am eigenen Bild (vergl. §§ 22, 23 Kunsturheberrechtsgesetz).

7. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Film-, Ton- und Bildaufnahmen der Richter und Ergänzungsrichter außerhalb des Sitzungssaals keine Zustimmung vorliegt.

VI. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Die sitzungspolizeiliche Anordnung beruht auf § 176 Abs. 1 GVG.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, um die Sicherheit aller Verfahrensbeteiligten und Zuhörer sowie einen störungsfreien Ablauf der Hauptverhandlung zu gewährleisten.

1. Aufgrund der baulichen Begebenheiten des Sitzungssaals ist die Anzahl der für Zuhörer im Sitzungssaal zur Verfügung stehenden Sitzplätze auf 100 beschränkt.

Die Plätze für die Zuhörer und Medienvertreter befinden sich hinter der baulichen Abtrennung (Balustrade) im Sitzungssaal.

Die Emporen werden für Zuhörer und Medienvertreter nicht geöffnet. Der Bereich der Emporen kann von dem für die Vorsitzende vorgesehenen Platz nicht derart übersehen werden, dass der Vorsitzenden während der Hauptverhandlung auch in diesem Bereich eine Wahrnehmung ihrer sitzungspolizeilichen Aufgaben möglich wäre. (Mit der Nichtöffnung der Emporen wird zudem vermieden, dass Zuhörer und Medienvertreter vor dort aus seitlich von oben (aus Sicht des Gerichts) auf die Verfahrensbeteiligten herabschauen können. Auch unter

Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung würde eine solche Sitzordnung in Konflikt zu dem Grundsatz stehen, dass die Verfahrensbeteiligten nicht das Objekt eines Strafverfahrens sind.)

Die Sitzplätze der Verfahrensbeteiligten sind von den Sitzplätzen der Zuhörer und Medienvertreter räumlich sowie baulich durch eine Balustrade getrennt.

2. Die Befugnisse der Vorsitzenden gemäß § 176 GVG beinhalten auch die Befugnis, zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG eine begrenzte Anzahl von Sitzplätzen im Zuhörerbereich des Sitzungssaals für Medienvertreter zu reservieren. Da auch das Interesse der sonstigen Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung zu berücksichtigen ist, werden für Medienvertreter 45 der insgesamt 100 Sitzplätze reserviert, die im Sitzungssaal für Zuhörer zur Verfügung stehen. Da die Möglichkeit in Betracht kommt, dass Medienvertreter für sie reservierte Sitzplätze an bestimmten Verhandlungstagen nicht in Anspruch nehmen wollen, ist mit Blick auf das Interesse der sonstigen Öffentlichkeit an dem Zugang zur Hauptverhandlung die Anordnung in Abschnitt IV Nummer 5 c) getroffen worden. Es ist Medienvertretern zumutbar, zum Erhalt ihrer Reservierung für einen Sitzplatz spätestens 45 Minuten vor dem Sitzungsbeginn, der für den jeweiligen Verhandlungstag bestimmt ist, an der Einlasskontrolle am Haupteingang des Landgerichts zu erscheinen.

3. Die Einlasskontrolle findet am Haupteingang des Landgerichts Braunschweig statt. In den Sitzungssaal eingelassen werden nur so viele Zuhörer, wie im Sitzungssaal Sitzplätze für diese zur Verfügung stehen. Diese Anordnungen ermöglichen es, von einer gesonderten Einlasskontrolle beim Zutritt vom Foyer in den Sitzungssaal abzusehen. Dies beschleunigt den Zutritt der Zuhörer in den Sitzungssaal, was bei Unterbrechungen der Hauptverhandlung während eines Verhandlungstags zu einem schnelleren Fortgang des Verfahrens beiträgt. Die getroffenen Anordnungen begrenzen zudem die Anzahl der Personen, die sich während Unterbrechungen der Hauptverhandlung oder vor deren Beginn in den Foyers des Landgerichts Braunschweig aufhalten. Den eingesetzten Wachtmeistern wird es so erleichtert, den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung sicherzustellen. 4. Um zu vermeiden, dass während der Hauptverhandlung Sitzplätze ungenutzt bleiben, die für Zuhörer im Sitzungssaal zur Verfügung stehen, sind die Anordnungen in Abschnitt IV Nummer 6 und Abschnitt IV Nummer 9 Satz 1 getroffen worden. Die diesbezüglichen Ausnahmen für akkreditierte Medienvertreter, die über eine Reservierung für einen Sitzplatz verfügen, (vergl. hierzu die Anordnungen in Abschnitt IV Nummer 7 und Abschnitt IV Nummer 9 Satz 2), sind mit Blick auf die Presse- und Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG angeordnet worden. Für akkreditierte Medienvertreter kann das Bedürfnis bestehen, zur Wahrnehmung ihrer journalistischen Aufgaben auch während der Hauptverhandlung den Sitzungssaal oder das Gebäude zu verlassen. Dieses soll den akkreditierten Medienvertretern ermöglicht werden, ohne dass dies zugleich mit einem Verlust des für sie reservierten Sitzplatzes am jeweiligen Verhandlungstag verbunden ist.

5. Die Anordnungen in Abschnitt V zur Herstellung von Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal durch Medienvertreter tragen den diesbezüglichen verfassungsrechtlichen Vorgaben Rechnung.

a) Wird die Herstellung von Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal in Zeiträumen *außerhalb der Hauptverhandlung durch eine sitzungspolizeiliche Anordnung gemäß § 176 GVG beschränkt, muss diese Anordnung* der Bedeutung des Grundrechts aus Art. 5 Abs.1

Satz 2 GG Rechnung tragen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Bei der diesbezüglichen Ermessensausübung sind einerseits das Grundrecht aus Art 5 Abs. 1 Satz 2 GG, andererseits der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Beteiligten, namentlich der Angeklagten und der Zeugen, aber auch der Anspruch der Beteiligten auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG) sowie die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung zu beachten (vergl. BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 09.09.2016, 1 BvR 2022/16).

Vorliegend besteht kein Grund dafür, die Herstellung von Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal in Zeiträumen *außerhalb der Hauptverhandlung gänzlich zu untersagen*. Bereits aufgrund des Gegenstands der Anklagevorwürfe besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Berichterstattung. Es unterliegt nicht der freien Entscheidung der Verfahrensbeteiligten, ob Medien mit Film-, Ton- und Bildaufnahmen über die Hauptverhandlung berichten.

Dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten ist durch das Verbot von Großaufnahmen von Einzelgesichtern Rechnung zu tragen. Wegen der Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Ton und Bild berühren Film-, Ton- und Bildaufnahmen das Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten in der Regel weitaus stärker als eine reine Wortberichterstattung (vergl. BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 27.11.2008, 1 BvQ 46/08). Dies gilt in besonderem Maße für Großaufnahmen von Einzelgesichtern. In Bezug auf den Angeklagten ist in diesem Zusammenhang auch die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Gerade die Veröffentlichung im Gerichtssaal gefertigter Großaufnahmen von Einzelgesichtern kann in der Öffentlichkeit zu einer Prangerwirkung führen, die der Unschuldsvermutung zuwiderlaufen würde.

Der Zeitraum, innerhalb dessen Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal gefertigt werden dürfen, ist 15 Minuten vor dem Zeitpunkt begrenzt, der für den jeweiligen Verhandlungstag als Sitzungsbeginn bestimmt ist. Während Unterbrechungen der Sitzung im Laufe eines Verhandlungstages und nach dem Schluss der Sitzung am jeweiligen Verhandlungstag ist die Herstellung von Film-, Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal nicht gestattet. Diese Anordnungen tragen dem Umstand Rechnung, dass es für die Verfahrensbeteiligten eine Belastung darstellen kann, sich Film-, Ton- und Bildaufnahmen ausgesetzt zu sehen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. In dem erstgenannten Zeitraum besteht ausreichend Gelegenheit, Aufnahmen für eine Film-, Ton und Bildberichterstattung zu fertigen.

b) Zum Schutz der aufgenommenen Personen wird ausdrücklich auf die gesetzliche Verpflichtung hingewiesen, bei der Verbreitung und Veröffentlichung der im Sitzungssaal hergestellten Film-, Ton- und Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu wahren (vergl. §§ 22, 23 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG)).

Anordnungen dazu, ob und gegebenenfalls welche Aufnahmen welcher Personen vor ihrer Verbreitung oder Veröffentlichung unkenntlich zu machen sind (z. B. durch Verpixelung), waren hingegen nicht zu treffen.

Der Ausgleich zwischen den grundrechtlich geschützten Informations- und Berichterstattungsinteressen der Medien und den Erfordernissen eines geordneten Verfahrensablaufs, insbesondere mit Blick auf die Rechte der Verfahrensbeteiligten (vgl. BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 21.10.2019, 1 BvR 2309/19) lässt die Anordnung einer

Anonymisierung der gefertigten Film- und Bildaufnahmen nicht zweckmäßig und daher nicht geboten erscheinen.

Ob eine identifizierende Veröffentlichung von Film- und/oder Bildaufnahmen zulässig ist, ist nach den §§ 22, 23 KUG zu beurteilen. Vorliegend stellt sich insbesondere die Frage, ob Verbreitungen und Zurschaustellungen ohne Einwilligung des jeweils Betroffenen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG zulässig sind. Zur Beurteilung dieser Frage ist die Vorsitzende zunächst nicht berufen. Sie obliegt vielmehr demjenigen, der eine Aufnahme verbreiten oder zur Schau stellen will. Auf die Verpflichtung, diese – nach § 33 Abs. 1 KUG strafbewehrten – Vorschriften einzuhalten, werden die Medienvertreter in der sitzungspolizeilichen Anordnung ausdrücklich hingewiesen. Da eine sitzungspolizeiliche Anordnung gemäß § 176 Abs. 1 GVG das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht über die Beschränkungen der §§ 22, 23 KUG hinaus schützen darf (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, VI ZR 108/10), könnte die Anordnung der Anonymisierung von Aufnahmen lediglich deklaratorischen Charakter haben und dürfte nur dann angeordnet werden, wenn eine Verbreitung oder ein Zurschaustellen der Aufnahmen nach §§ 22, 23 KUG jeweils unzulässig wäre. Zweckmäßig wäre eine solche Anordnung vor dem Hintergrund der grundrechtlichen Schutzpflichten gegenüber den Verfahrensbeteiligten also gegebenenfalls (und nur) dann, wenn an dem Vorliegen des Verbreitungsverbots kein Zweifel bestünde.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Veröffentlichung nach §§ 22, 23 KUG zulässig ist, bedarf indes einer eingehenden Interessenabwägung, bei der unter anderem die Art der Berichterstattung und der Kontextbezug zu berücksichtigen sind (*Fricke*, in: *Wandtke/Bullinger, Urheberrecht*, 5. Aufl. 2019, § 23 KUG Rn. 9 ff.). Eine derartige Abwägung kann durch die Vorsitzende nicht abschließend vorgenommen werden, weil die Art der Berichterstattung und der Kontextbezug zum Zeitpunkt des Erlasses der sitzungspolizeilichen Anordnung unbekannt sind. Insbesondere in dem Fall, dass ein Poolführer Aufnahmen fertigt, liegt es sogar nahe, dass verschiedene Medien, die die Aufnahmen von dem Poolführer erhalten, in unterschiedlicher Art und Weise über die Thematik berichten. Aus diesem Grund ist die Anordnung einer Anonymisierung in einer sitzungspolizeilichen Anordnung grundsätzlich problematisch (*Renner/Pille, Medienverfügungen in der Prozessberichterstattung*, AfP 2018, 23, 29). Sie ist nach hiesiger Auffassung auf Fälle zu beschränken, in denen eine identifizierende Berichterstattung in jeder ernsthaft in Betracht kommenden Form und jedem ernsthaft in Betracht kommenden Kontext unzweifelhaft unzulässig wäre. Ein solcher Fall liegt hier – insbesondere auch vor dem Hintergrund des Verfahrensgegenstandes, über den bereits wiederholt und intensiv in verschiedenen Medien berichtet worden ist – in Bezug auf den Angeklagten und die aus dem Ausland stammende Nebenklägerin vor. Der Angeklagte und auch diese Nebenklägerin sind bereits mit Portraitaufnahmen ohne Unkenntlichmachung in den Medien gezeigt worden.

Vor dem Hintergrund, dass die akkreditierten Fernsehteams und Fotografen vor Beginn der Hauptverhandlung feststehen werden, ist auch ein zivilrechtlicher Rechtsschutz der Betroffenen nicht per se nur nachträglich, d. h. nach der Veröffentlichung von Film- und/oder Bildaufnahmen, möglich.

Unabhängig von dem Vorstehenden erscheint ohnehin fraglich, ob die Befugnisse aus § 176 Abs. 1 GVG die Anordnung einer Anonymisierung bei der Weitergabe von Aufnahmen an Dritte (insbesondere bei der Weitergabe von Aufnahmen eines Poolführers an andere Medien) überhaupt erlauben würden.

So umfassen die Befugnisse des § 176 Abs. 1 GVG im räumlicher Hinsicht (lediglich) den Bereich der Sitzung, also alle für die Verhandlung erforderlichen Räumlichkeiten mit Einschluss des Beratungszimmers des Gerichts und der unmittelbar daran grenzenden Räume wie Flure und Korridore (vgl. etwa BGH, Beschl. v. 11.02.1998, StB 3/98). Die Weitergabe von in diesem Bereich gefertigten Aufnahmen erfolgt hingegen regelmäßig außerhalb dieses Bereichs.

Eine intermediale Weitergabe von Aufnahmen stellt zudem kein Verbreiten im Sinne von § 22 KUG dar (vgl. BGH, Urt. v. 07.12.2010, VI ZR 30/09). Eine sitzungspolizeiliche Anordnung gemäß § 176 Abs. 1 GVG darf hingegen – wie bereits oben ausgeführt – das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen nicht über die Beschränkungen der §§ 22, 23 KUG hinaus schützen.

Auch soweit die Veröffentlichung von Aufnahmen in Frage steht, erscheint fraglich, ob § 176 Abs. 1 GVG eine Grundlage für die Anordnung einer Anonymisierung der Aufnahmen bieten kann. Die Veröffentlichung solcher Aufnahmen erfolgt sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht regelmäßig außerhalb des Bereichs, der von den Befugnissen aus § 176 Abs. 1 GVG umfasst ist. In persönlicher Hinsicht würde die Anordnung einer Anonymisierung ohnehin nur gegenüber denjenigen Medien wirken, denen eine Akkreditierung für die Fertigung von Film-, Ton- und Bildaufnahmen erteilt worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 07.06.2011, VI ZR 108/10), was auch die Eignung einer entsprechenden Anordnung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen in Frage stellen könnte.

Zweifelhaft ist ferner, ob die beantragte Anordnung, dass Aufnahmen nur in anonymisierter Form verbreitet und veröffentlicht werden dürfen, zum Schutz der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten überhaupt erforderlich wäre. In dem von den Befugnissen der Vorsitzenden gemäß § 176 Abs. 1 GVG umfassten Bereich dürfen Film-, Ton- und Bildaufnahmen nur im Sitzungssaal und nur in einem begrenzten Zeitraum gefertigt werden, in dem sich der Angeklagte nicht im Sitzungssaal aufhalten muss (vgl. VerFGH Berlin, Beschl. v. 24.01.2018, 20 A/18).

c) Nach Beendigung der Aufnahmen haben die Fernsichtteams und Fotografen den Sitzungssaal zu verlassen, soweit die betreffenden Personen nicht über einen reservierten Sitzplatz als Medienvertreter verfügen oder bei der Einlasskontrolle als sonstige Zuhörer eingelassen worden sind. Den eingesetzten Wachtmeistern wird es so erleichtert, den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptverhandlung sicherzustellen.

Braunschweig, den 18.01.2024
Landgericht, 2. Strafkammer
Die Vorsitzende

Beglaubigt:
Braunschweig, 18.01.2024

Pohling, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts